



F ü r u n s e r L a n d !
LEGISLATIV-
UND
VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/73/41-2013

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird; Stellungnahme
Bezug: BMI-LR1355/0002-III/1/c/2013

DATUM

07.03.2013

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu den §§ 7 und 12:

1. Es ist zu erwarten, dass künftig die bisher den Ausnahmefall bildende Anerkennung der Vaterschaft vor der Geburt zum Regelfall wird. Damit ist eine deutliche Zunahme des Aufwandes bei den Personenstandsbehörden verbunden.
2. Es ist nicht auszuschließen, dass in Zukunft Vaterschaftsanerkennungen vor und nach der Geburt nur zum Schein vorgenommen werden, um ein Aufenthaltsrecht oder den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Behörden haben praktisch keine Möglichkeit zur Prüfung des Wahrheitsgehalts einer Vaterschaftsanerkennung und auch keine Möglichkeit, missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen zu verhindern.
3. Die unterschiedliche, vom Zeitpunkt der Anerkennung der Vaterschaft abhängige Behandlung von Kindern unverheirateter Eltern ist sachlich nicht gerechtfertigt, da der Zeitpunkt der Anerkennung der Vaterschaft in der Praxis von einer Vielzahl von vom Anerkennenden oft nicht beeinflussbaren Umständen abhängt. Eine verspätete, dh nach der Geburt des Kindes vorgenommene Anerkennung der Vaterschaft hat gravierende Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Kindes. In diesem Zusammenhang ist unklar,

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTS DIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

ob eine (gerichtliche) Feststellung der Vaterschaft vor der Geburt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht überhaupt möglich ist. Gemäß § 148 ABGB hat das Gericht als Vater den Mann festzustellen, von dem das Kind abstammt. Der Antrag auf Feststellung der Vaterschaft kann vom Kind gegen den Mann oder von diesem gegen das Kind gestellt werden.

4. Durch den Entfall des geltenden § 7a kommt es für mündige minderjährige Kinder, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und von unverheirateten Eltern abstammen, von denen der Vater die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, zu einer Verschlechterung ihrer Rechtsstellung, da im Fall einer Eheschließung der Eltern kein Erwerb der Staatsbürgerschaft kraft Abstammung mehr eintritt.

Zu § 10:

1. Die in der geplanten Z 7 des Abs 1 enthaltene Ausnahme lässt eine große Rechtsunsicherheit bei den vollziehenden Behörden und damit verbunden auch einen massiven Mehraufwand erwarten. Diese Bestimmung sollte durch eine taxative Aufzählung von Fällen, in denen der Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt nicht erbracht werden muss, ersetzt werden, da ansonsten zu befürchten ist, dass in beinahe allen Fällen, die negativ zu erledigen wären, eine Berufung der Staatsbürgerschaftswerber auf Abs 1 Z 7 erfolgt.

2. Der geplante Abs 5 wird abgelehnt: Bereits derzeit verursacht die Feststellung der erforderlichen Unterhaltsmittel eines Antragstellers über die abgelaufenen 36 Monate eine erhebliche Belastung. Die geplante Ausdehnung des Beurteilungszeitraums auf sechs Jahre lässt eine erhebliche Zunahme des Behördenaufwands erwarten, zumal die Antragsteller oftmals keine kompletten Unterlagen bzw Nachweise über ihr Einkommen vor fünf oder sechs Jahren vorlegen können. Bei jüngeren volljährigen Antragstellern sind in vielen Fällen zusätzlich Einkommensnachweise der Eltern zur Beurteilung der Unterhaltssituation vorzulegen und von der Behörde zu überprüfen.

Unklar ist auch, wie der Bezug von Sozialhilfe bzw Mindestsicherung innerhalb der letzten sechs Jahre zu bewerten ist.

Zur Vereinfachung der Ermittlungen der Behörde soll eine Klarstellung des Begriffs der "Einkünfte" durch eine Aufzählung der zu berücksichtigenden Einkommensarten erfolgen.

Zu § 11a:

1. Die in der geplanten Z 2 des Abs 6 enthaltene demonstrative Aufzählung von Gründen, die eine nachhaltige persönliche Integration belegen, sollte durch eine taxative Aufzählung ersetzt werden. Die in dieser Bestimmung enthaltene Beschreibung von ein-

schlägigen Tätigkeiten ist nicht geeignet, klare Abgrenzungen zu schaffen, die auch für die Staatsbürgerschaftswerber als Maßstab von behördlichen Entscheidungen erkennbar sind.

2. Die Verleihungsvoraussetzung eines "ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalts von mindestens sechs Jahren" soll dahingehend geändert werden, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine aufrechte Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes verfügen muss.

Zu § 11b:

1. Anstelle der im Abs 1 festgelegten Voraussetzung eines Aufenthalts im Bundesgebiet sollte nach dem Vorbild der im § 12 Abs 2 enthaltenen Regelung hinsichtlich der unmündig minderjährigen Fremden mit österreichischen Vätern eine rechtmäßige Niederlassung als Verleihungsvoraussetzung vorgesehen werden.

Bezüglich der Altersgrenze von 14 Jahren sollte überlegt werden, ob nicht eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 11b auf Kinder im Kleinkindalter sachgerechter wäre, da bei kleinen Kindern die Gefahr von Umgehungshandlungen bzw von Scheinadoptionen nach den Erfahrungen in der Praxis deutlich weniger oft vorkommen.

2. Die im geplanten Abs 3 festgelegte Entscheidungsfrist der Behörde wird abgelehnt, da es im Fall von widersprüchlichen Angaben des Antragstellers oder im Fall der Vorlage von zweifelhaften Dokumenten zu Verzögerungen in der Bearbeitung des Antrags kommen kann, welche die Einhaltung dieser Frist unmöglich machen. Gerade in solchen Verfahren, in denen Urkunden aus Ländern vorgelegt werden, die nach Beurteilung von österreichischen Vertretungsbehörden zu einem hohen Prozentsatz verfälscht oder gefälscht sind, veranlasst die Behörde regelmäßig eine Überprüfung der Urkunden im Herkunftsland. Im Fall einer Realisierung des geplanten Abs 3 ist eine derartige Überprüfung zweifelhafter Urkunden nicht mehr möglich.

3. Die im Abs 3 geplante Frist bewirkt in der Praxis, dass alle Antragsteller vor dem Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband den Verleihungsbescheid erhalten müssen. Das gesetzlich zwingend vorgeschriebene Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband kann von der Behörde somit erst nach der Verleihung eingefordert werden.

Zu § 21:

1. Diese Bestimmung hat eine grundlegende Änderung der behördlichen Praxis bei der Verleihung von Staatsbürgerschaften zu Folge. Räumlichkeiten, die einen feierlichen Rahmen für den Verleihungsakt zu bilden imstande sind, stehen den Behörden oftmals nicht zur Verfügung. Die Verleihung an einem anderen (feierlichen) Ort verursacht einen nicht unbeträchtlichen personellen und finanziellen Mehraufwand für die Behörde. Oft-

mals wird eine Berücksichtigung der terminlichen Wünsche der Staatsbürgerschaftswerber nicht mehr möglich sein, da eine flexible Verleihung in den Amtsräumen der Behörde, die nicht notwendigerweise einen feierlichen Rahmen abzugeben imstande sind, nicht mehr möglich sein wird.

Es wird daher vorgeschlagen, durch die Festlegung von Ausnahmen eine Berücksichtigung individueller Wünsche der Verleihungswerber zu ermöglichen.

2. Ein gemeinsames Absingen der Bundeshymne durch die Verleihungswerber und das Behördenorgan wird in der Praxis als problematisch angesehen.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die Festlegung des Rahmens der Verleihung so wie bisher der Behörde selbst überlassen bleibt. Nur so kann auch sichergestellt werden, dass eine Verleihung der Staatsbürgerschaft in besonderen Situationen rasch und unbürokratisch möglich ist.

Zu § 57:

Die geplante Bestimmung, wonach der Erwerb der Staatsbürgerschaft bereits mit dem 1. Tag der fälschlichen Behandlung eines Fremden als österreichischen Staatsbürger durch eine Behörde rückwirkend erworben wird, ist kompliziert und verursacht einen erheblichen Vollziehungsaufwand. Eine Vereinfachung der Vorgangsweise ist wünschenswert.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Eine Realisierung des geplanten Vorhabens verursacht einen erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass der Bund seiner Verpflichtung gemäß Art 1 Abs 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus nicht nachgekommen ist. Die Ergänzung der Erläuterungen um eine der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Länder wird daher in einer allfälligen Regierungsvorlage erwartet.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Fachabteilung Präsidialangelegenheiten, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Z1 200032-A/101/13-2013, Intern
16. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Z1 20801-ALL/24/124-2013, Intern